

Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren

Einleitung

- 1.1. Im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (nachfolgend „Solvabilität II-Richtlinie“)¹ und Artikel 16 der Verordnung (EU) 1094/2010 vom 24. November 2010 (nachstehend „EIOPA-Verordnung“)² hat die EIOPA Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren ausgearbeitet. Diese Leitlinien beziehen sich auf Artikel 36 der Solvabilität II-Richtlinie. Weitere maßgebliche Bestimmungen sind insbesondere die Artikel 27, 29, 34, 71, 213 Absatz 2, 248, 249, 250 und 255 der Solvabilität II-Richtlinie.
- 1.2. Ziel dieser Leitlinien ist es, die Art und Weise zu bestimmen, in der ein risikobasierter, prospektiver und verhältnismäßiger Ansatz für die Beaufsichtigung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens erzielt werden kann.
- 1.3. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren bezieht sich auf alle von der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Artikel 36 der Solvabilität II-Richtlinie durchgeführten Tätigkeiten, zu denen die Beurteilung von Strategien, Prozessen und Meldeverfahren zählt, die von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zwecks Einhaltung der Solvabilität II-Richtlinie festgelegt wurden.
- 1.4. Deshalb ist das Ziel dieser Leitlinien, kohärente Ergebnisse durch die Konvergenz der Aufsichtsverfahren und -praktiken im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu erreichen, während gleichzeitig eine ausreichende Flexibilität für die nationalen Aufsichtsbehörden sichergestellt wird, so dass diese ihre Maßnahmen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten der betreffenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen, ihrer eigenen Märkte und sonstiger aufsichtlicher Prioritäten anpassen können.
- 1.5. Diese Leitlinien werden in einem im erläuternden Text zu Leitlinie 1 und in dem zusammen mit diesen Leitlinien veröffentlichten Dokument „SRP Guidelines Diagram“ dargestellten Diagramm zusammengefasst³.
- 1.6. Für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren von Versicherungsgruppen in Fällen, in denen ein Aufsichtskollegium besteht, wurden in diesen Leitlinien die Leitlinien für die praktische Arbeitsweise von Kollegien⁴, die speziellen Koordinierungsregelungen des Kollegiums und weitere vom Aufsichtskollegium vereinbarte Verfahren oder Pläne berücksichtigt.
- 1.7. Mit diesen Leitlinien wird nicht beabsichtigt, die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und das Aufsichtskollegium in Bezug auf zusätzliche

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83.

² ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

³ <https://eiopa.europa.eu/publications/eiopa-guidelines/index.html>

⁴ <https://eiopa.europa.eu/publications/eiopa-guidelines/index.html>

Kommunikationsregelungen oder Vereinbarungen zum Informationsaustausch, die mit der Solvabilität II-Richtlinie in Einklang stehen, einschließlich des verhältnismäßigen und risikobasierten Ansatzes des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 29 der Solvabilität II-Richtlinie, einzuschränken.

- 1.8. Die nationalen Aufsichtsbehörden, die einem Kollegium angehören, haben die ständige Pflicht, das Kollegium in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren einzubinden und darüber zu unterrichten, insbesondere wenn sie aufsichtliche Maßnahmen einleiten oder Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder -gruppen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Gegebenenfalls sind im erläuternden Text Beispiele mit Querverweisen zu verschiedenen Anforderungen und Leitlinien enthalten. Die Leitlinien richten sich an die Aufsichtsbehörden im Rahmen von Solvabilität II.
- 1.9. Diese Leitlinien gelten für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren, das von den nationalen Aufsichtsbehörden hinsichtlich aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durchgeführt wird – sowohl der Solvabilität II-Richtlinie unterliegende einzelne Unternehmen als auch Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen, die der Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 unterliegen (nachstehend Versicherungsgruppen). Hinsichtlich der Anwendung der Leitlinien auf das aufsichtliche Überprüfungsverfahren von Versicherungsgruppen ist Folgendes zu berücksichtigen⁵:
- Die Leitlinien 10, 16, 18, 21, 35, 37 und 40 sind gruppenspezifisch und gelten nur für die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde. Eine Ausnahme bilden die Leitlinien 37 und 40, die sowohl für die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde als auch für eine einzelne nationale Aufsichtsbehörde gelten können.
 - Die Leitlinien 15 und 17 gelten nur für die Aufsichtsbehörden für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und nicht für die Aufsichtsbehörden in ihrer Funktion als für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte den maßgeblichen gruppenspezifischen Leitlinien 16 und 18 nachkommen.
 - Die Leitlinien 5, 6, 7, 11, 13, 19, 21, 23, 25, 28, 29, 32, 37, 39 und 40 umfassen auch Bestimmungen, die nur anzuwenden sind, wenn für die Versicherungsgruppe ein nach Artikel 248 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie eingesetztes Kollegium besteht. Diese Bestimmungen können sowohl für die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde als auch für nationale Aufsichtsbehörden der einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb des Kollegiums gelten. Eine Ausnahme bildet Leitlinie 21, die nur für die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gilt.

⁵ In dem mit dem erläuternden Text der öffentlichen Konsultation veröffentlichten Anhang findet sich eine Tabelle der Leitlinien, die für einzelne Unternehmen und Gruppen oder für beide gelten.

1.10. Wenn eine Gruppenaufsicht auf nationaler Ebene entsprechend Artikel 216 der Solvabilität II-Richtlinie eingerichtet ist, gelten diese Leitlinien gleichermaßen für die Gruppenaufsicht auf nationaler Ebene gemäß Artikel 216 der Solvabilität II-Richtlinie und für die Gruppenaufsicht nach Artikel 213 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie.

1.11. Für diese Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Bei der Anwendung dieser Leitlinien auf für die Gruppenaufsicht zuständige Behörden:
 - Der Begriff „nationale Aufsichtsbehörde“ bezeichnet die Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 247 Absatz 1 der Solvabilität II-Richtlinie für die Gruppenaufsicht zuständig ist.
- Bei der Anwendung dieser Leitlinien auf die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden bezeichnet der Begriff „Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen“ „Versicherungsgruppen“ (ausgenommen sind die Leitlinien 12, 19, 33, 36 und 38, die sich sowohl auf Gruppen als auch auf Unternehmen in einer Gruppe beziehen).
- Die „für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde“ bezeichnet die Aufsichtsbehörde, die die in Artikel 247 Absatz 1 der Solvabilität II-Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllt.
- „Kollegium“ bezeichnet das Aufsichtskollegium entsprechend der Definition in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe e der Solvabilität II-Richtlinie.
- „Mitglieder“ und „Teilnehmer“ bezeichnen Mitglieder und Teilnehmer nach der Definition in den Leitlinien für die praktische Arbeitsweise von Kollegien.
- „Prüfung vor Ort“ bezeichnet eine organisierte Bewertung oder eine formelle Evaluierung, die am Standort des beaufsichtigten Unternehmens oder des Dienstleistungsanbieters, an den das beaufsichtigte Unternehmen Funktionen ausgelagert hat, durchgeführt wird und zur Erstellung eines Dokuments führt, das dem Unternehmen übermittelt wird.

1.12. Sofern in diesen Leitlinien nicht definiert, haben die Begriffe die in den in der Einleitung genannten Rechtsakten festgelegte Bedeutung.

1.13. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.

Abschnitt I – Allgemeines aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Leitlinie 1 – Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

1.14. Unter Anerkennung der Notwendigkeit von Flexibilität und aufsichtsbehördlichem Ermessen sollte die nationale Aufsichtsbehörde bei der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sicherstellen, dass dieses drei Unterverfahren nach den Ausführungen in diesen Leitlinien umfasst: den Risikobewertungsrahmen, die detaillierte Überprüfung und die aufsichtlichen Maßnahmen.

Leitlinie 2 – Konsistenz des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

1.15. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass das aufsichtliche Überprüfungsverfahren in einer konsistenten Weise auf Dauer für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und innerhalb der gesamten nationalen Aufsichtsbehörde angewandt wird.

Leitlinie 3 – Verhältnismäßigkeit des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

1.16. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass der Grundsatz der Proportionalität in allen Phasen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gewahrt wird.

Leitlinie 4 – Aufsichtsbehördliches Ermessen im aufsichtlichen Überprüfungsverfahren

1.17. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden ihr aufsichtsbehördliches Ermessen in jeder Phase des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ausüben. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass das aufsichtliche Überprüfungsverfahren ausreichend flexibel gestaltet ist, um die Ausübung eines angemessenen aufsichtsbehördlichen Ermessens zuzulassen.

Leitlinie 5 – Ständige Kommunikation mit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

1.18. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass zwischen dem Personal der nationalen Aufsichtsbehörde und dem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während des gesamten aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ein angemessenes Maß an Kommunikation besteht, um eine wirksame Beaufsichtigung zu erleichtern.

1.19. Falls ein Kollegium besteht, sollte die Kommunikation mit den beaufsichtigten Unternehmen nach der Beschreibung in Leitlinie 15 der Leitlinien für die praktische Arbeitsweise von Kollegien koordiniert werden.

Leitlinie 6 – Ständige Kommunikation und Einbindung anderer Aufsichtsbehörden

1.20. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte ein angemessenes Maß an Kommunikation und Kontakt mit anderen zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden während des gesamten aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens halten.

- 1.21. Die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden von Drittländern sollte entsprechend einer etwaig bestehenden einschlägigen Vereinbarung erfolgen.
- 1.22. Falls ein Kollegium besteht, sollte die Kommunikation den maßgeblichen Anforderungen und Leitlinien entsprechen.

Leitlinie 7 – Einbeziehung marktweiter Risiken in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren

- 1.23. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte marktweiten Analysen während des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens Rechnung tragen.
- 1.24. Sofern ein Kollegium besteht, sollte die Aufsichtsbehörde das Ergebnis einer einschlägigen marktweiten Analyse, die innerhalb des Kollegiums genutzt wird, berücksichtigen.

Leitlinie 8 – Dokumentation

- 1.25. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass Informationen zur Stützung der Schlussfolgerungen aus dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren dokumentiert und innerhalb der nationalen Aufsichtsbehörde einfach zugänglich sind, während gleichzeitig für diese Informationen geeignete Vertraulichkeitsstandards eingehalten werden.

Leitlinie 9 – Governance und regelmäßige Prüfung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

- 1.26. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte über einen angemessenen Governance-Mechanismus für eine ordnungsgemäße Überwachung der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens verfügen.
- 1.27. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte regelmäßig ihre Methode für die Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens prüfen, um deren weitere Angemessenheit zu gewährleisten.

Leitlinie 10 – Umfang und Schwerpunkt des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens für Versicherungsgruppen

- 1.28. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte das aufsichtliche Überprüfungsverfahren kohärent mit dem Umfang und den Fällen, in denen die Gruppenaufsicht zur Anwendung kommt, entsprechend der Beschreibung in Titel III Kapitel I der Solvabilität II-Richtlinie anwenden, wobei die Art des obersten Mutterunternehmens der Versicherungsgruppe, der geografische Standort seines Sitzes (EWR oder Drittland), gegebenenfalls der Stand der Gleichstellung des Drittlandes und etwaige Aspekte eines finanziellen Konglomerats berücksichtigt werden.
- 1.29. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte beim aufsichtlichen Überprüfungsverfahren alle einschlägigen Unternehmen der Versicherungsgruppe, einschließlich regulierter und nicht-regulierter Unternehmen sowie Unternehmen innerhalb und außerhalb des EWR, berücksichtigen.
- 1.30. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte sich auf gruppenspezifische Aspekte konzentrieren, darunter:

- a) gruppeninterne Transaktionen, Komplexität und Vernetzung der Versicherungsgruppe;
- b) das Risikoprofil der Gruppe, einschließlich etwaiger Diversifikationseffekte, Risikokonzentrationen und eines Transfers von Risiken innerhalb der Versicherungsgruppe;
- c) etwaige andere Risiken bei gruppenweiter Betrachtung, einschließlich jener, die auf Gruppenebene entstehen, wie Risiken aus Nichtversicherungsunternehmen;
- d) Aspekte der Governance der Gruppe und Gruppenstrategie, einschließlich etwaiger Konflikte oder potenzieller Interessenkonflikte;
- e) Aspekte des gruppenweiten Risikomanagements, einschließlich zentralisierter Risikomanagementfunktionen, und
- f) das Kapitalmanagement der Gruppe, einschließlich der Transferierbarkeit und Zuteilung des Kapitals der Gruppe innerhalb der Versicherungsgruppe.

Abschnitt II – Input für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren

Leitlinie 11 – Input für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren

1.31. Während des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sollte die nationale Aufsichtsbehörde gegebenenfalls einschlägige Informationen aus anderen Quellen berücksichtigen:

- a) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsgruppe: Vorlagen für die quantitative Berichterstattung, regelmäßiger aufsichtlicher Bericht, Bericht über Solvabilität und Finanzlage, Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Bericht), andere Unternehmens- oder Gruppeninformationen oder sonstige von der nationalen Aufsichtsbehörde vom Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder der Versicherungsgruppe angeforderte Informationen;
- b) nationale Aufsichtsbehörde oder die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst: historische Informationen, Frühwarnindikatoren, Risikoindikatoren, frühere Feststellungen zu Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen, Ergebnisse von thematischen Überprüfungen oder Stresstests;
- c) Kollegium: einzelne Ergebnisse des Risikobewertungsrahmens, einzelne Aufsichtspläne, die innerhalb des Kollegiums weitergeleitet werden, Arbeitsplan des Kollegiums, etwaige einschlägige Analysen oder Überprüfungen oder aufsichtliche Maßnahmen, die innerhalb des Kollegiums mitgeteilt werden;
- d) sonstige zuständige Behörden;
- e) sonstige Dritte: Markt- oder Sektorinformationen, Informationen von Verbraucher- oder Wirtschaftsverbänden oder -vereinigungen, fachliche Forschungspapiere oder Presse- oder Medieninformationen.

Abschnitt III - Risikobewertungsrahmen

Leitlinie 12 – Struktur und Nutzung des Risikobewertungsrahmens

- 1.32. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte einen Risikobewertungsrahmen zur Ermittlung und Bewertung aktueller und künftiger Risiken verwenden, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt sind oder möglicherweise ausgesetzt sind, einschließlich der Fähigkeit des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens zur Ermittlung, Bewertung, Überwachung, Verwaltung und Berichterstattung über diese Risiken.
- 1.33. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte diesen Ansatz für folgende Zwecke nutzen:
- a) Durchführung der wirksamen Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
 - b) Festlegung von Prioritäten für die Aufsichtstätigkeiten;
 - c) Festlegung der Häufigkeit der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung;
 - d) Bestimmung des Umfangs, der Tiefe und Häufigkeit von standortunabhängigen Analysen und Prüfungen vor Ort oder sonstiger für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erforderlicher Aspekte.

Leitlinie 13 – Umfang des Risikobewertungsrahmens

- 1.34. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte einen risikobasierten und prospektiven Ansatz für die Beaufsichtigung anwenden, der im Zuge der folgenden Schritte festgelegt wird:
- a) Bewertung von Informationen;
 - b) Bestimmung der Auswirkungsklassifizierung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
 - c) Bestimmung der Risikoklassifizierung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
 - d) Bestimmung des Ergebnisses des Risikobewertungsrahmens;
 - e) Erstellung eines Aufsichtsplans und Festlegung der Intensität der Beaufsichtigung;
 - f) im Fall von Versicherungsgruppen, wenn ein Kollegium nach Artikel 248 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie eingesetzt wurde, gegebenenfalls die Einbeziehung von Aspekten des Aufsichtsplans in den Arbeitsplan des Kollegiums.

Leitlinie 14 – Bewertung von Informationen

- 1.35. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte mindestens eine übergreifende Bewertung der Informationen beim Eingang des regelmäßigen Berichts durchführen und die Notwendigkeit einer Neubewertung der Komponenten des Risikobewertungsrahmens prüfen.

Leitlinie 15 - Bestimmung der Auswirkungsklassifizierung der Unternehmen

- 1.36. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte in den Risikobewertungsrahmen eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aufnehmen. Diese Bewertung sollte die potenziellen Auswirkungen widerspiegeln, die der Ausfall eines bestimmten Unternehmens auf seine Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten sowie auf den Markt haben würde.
- 1.37. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte jedem Unternehmen eine Auswirkungsklassifizierung auf einer Skala mit vier Kategorien zuweisen, wobei „Auswirkungsklasse 1“ den geringsten Auswirkungen auf Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und den Markt und „Auswirkungsklasse 4“ den stärksten Auswirkungen auf Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und den Markt entspricht.

Leitlinie 16 – Bestimmung der Auswirkungsklassifizierung für Gruppen

- 1.38. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte in den Risikobewertungsrahmen für Gruppen eine Auswirkungsklassifizierung für alle Versicherungsgruppen aufnehmen.
- 1.39. Die Auswirkungsklassifizierung auf Ebene der Versicherungsgruppen sollte die potenziellen Auswirkungen des Ausfalls der Versicherungsgruppe widerspiegeln, die über ihre Unternehmen auf Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte der Gruppe und auf die Märkte, auf denen die Versicherungsgruppe tätig ist, zu erwarten sind.
- 1.40. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte bei der Zuweisung einer Auswirkungsklassifizierung die Komplexität und Vernetzung der Versicherungsgruppe berücksichtigen.
- 1.41. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte jeder Versicherungsgruppe eine Auswirkungsklassifizierung auf einer Skala mit vier Kategorien zuweisen, wobei „Auswirkungsklasse 1“ den geringsten Auswirkungen auf Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sowie den Markt und „Auswirkungsklasse 4“ den stärksten Auswirkungen auf Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sowie den Markt entspricht.

Leitlinie 17 – Bestimmung der Risikoklassifizierung der Unternehmen

- 1.42. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte die aktuellen und künftigen Risiken ermitteln und bewerten, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt sind oder möglicherweise ausgesetzt sind, einschließlich der Fähigkeit des Unternehmens, diesen möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und ihrer möglichen ungünstigen Auswirkungen auf die Finanz- und Vermögenslage standhalten zu können, der Lebensfähigkeit des Unternehmens und seiner Fähigkeit, seinen Pflichten gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten bei Eintritt der Risiken nachzukommen.

- 1.43. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte diese Risikoermittlung und -bewertung für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unter Berücksichtigung der für jedes Unternehmen relevanten quantitativen und qualitativen Kriterien und Maßnahmen durchführen.
- 1.44. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine Risikoklassifizierung auf einer Skala mit vier Kategorien zuweisen: von „Risikoklasse 1“, die der besten Widerstandsfähigkeit bei der Realisierung von Risiken entspricht, bis zu „Risikoklasse 4“, die der geringsten Widerstandsfähigkeit bei der Realisierung von Risiken entspricht.

Leitlinie 18 – Bestimmung der Risikoklassifizierung für Versicherungsgruppen

- 1.45. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte die aktuellen und künftigen Risiken auf Gruppenebene ermitteln und bewerten, die sich auf die Versicherungsgruppe auswirken könnten, einschließlich der Fähigkeit der Gruppe, diesen möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und ihren möglichen ungünstigen Auswirkungen auf die Finanz- und Vermögenslage standhalten zu können, der Lebensfähigkeit der Versicherungsgruppe und der Fähigkeit der einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe, ihren Pflichten gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten bei Eintritt der Risiken nachzukommen.
- 1.46. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte bei der Bewertung der Risiken der Versicherungsgruppe den in Leitlinie 10 dargelegten gruppenspezifischen Aspekten Rechnung tragen.
- 1.47. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte diese Risikoermittlung und -bewertung für alle Versicherungsgruppen unter Berücksichtigung der für die betreffende Versicherungsgruppe relevanten quantitativen und qualitativen Kriterien und Maßnahmen durchführen.
- 1.48. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte jeder Versicherungsgruppe eine Risikoklassifizierung auf einer Skala mit vier Kategorien zuweisen: von „Risikoklasse 1“, die der besten Widerstandsfähigkeit bei der Realisierung von Risiken entspricht, bis zu „Risikoklasse 4“, die der geringsten Widerstandsfähigkeit bei der Realisierung von Risiken entspricht.

Leitlinie 19 – Ermittlung des Ergebnisses des Risikobewertungsrahmens

- 1.49. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass das Ergebnis des Risikobewertungsrahmens für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen eine Auswirkungsklassifizierung und eine Risikoklassifizierung beinhaltet, auch in Kombination, und diese zusammen mit anderen einschlägigen aufsichtlichen Informationen für die Festlegung des Aufsichtsplans herangezogen werden.
- 1.50. Sofern ein Kollegium besteht, sollten beim Austausch der Ergebnisse des Risikobewertungsrahmens (auf Gruppenebene und für einzelne Unternehmen)

die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die anderen Aufsichtsbehörden in der Lage sein, das Ergebnis zu begründen, so dass sich das Kollegium eine gemeinsame Meinung über die Risiken der Versicherungsgruppen bilden kann.

Leitlinie 20 – Erstellung eines Aufsichtsplans und Festlegung der Intensität der Beaufsichtigung

- 1.51. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte das Ergebnis des Risikobewertungsrahmens und die genauen Angaben zu den ermittelten Risiken, die verschiedenen Prioritäten und Einschränkungen der nationalen Aufsichtsbehörde sowie weitere einschlägige aufsichtliche Informationen bei der Erarbeitung des Aufsichtsplans zugrunde legen.
- 1.52. Im Aufsichtsplan sollten die Häufigkeit und die Intensität der Aufsichtstätigkeiten für jedes Unternehmen festgelegt werden. Der Aufsichtsplan sollte der Art, der Größe und der Komplexität des Unternehmens entsprechen.

Leitlinie 21 – Abstimmung zwischen dem Aufsichtsplan zur Gruppenaufsicht und dem Arbeitsplan des Kollegiums

- 1.53. Sofern ein Kollegium besteht, sollte die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die relevanten Aspekte des Aufsichtsplans zur Gruppenaufsicht in den Arbeitsplan des Kollegiums (entsprechend Leitlinie 12 der Leitlinien für die praktische Arbeitsweise von Kollegien) zur Erörterung und für Maßnahmen innerhalb des Kollegiums aufnehmen.
- 1.54. Was das aufsichtliche Überprüfungsverfahren von Gruppen anbelangt, so sollte der Arbeitsplan des Kollegiums Folgendes beinhalten:
- a) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die infolge des Ergebnisses des Risikobewertungsrahmens für Gruppen im Mittelpunkt stehen;
 - b) Beschreibungen und Begründung der innerhalb des Kollegiums auf der Grundlage des Aufsichtsplans zur Gruppenaufsicht durchzuführenden Tätigkeiten;
 - c) die Ermittlung der relevanten Unternehmen der Versicherungsgruppe und ihrer Aufsichtsbehörden, die die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde wahrscheinlich um Informationen ersucht.

Leitlinie 22 – Governance des Aufsichtsplans

- 1.55. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass die Angemessenheit des Aufsichtsplans einer geeigneten Beaufsichtigung und interner Governance innerhalb der Aufsichtsbehörde unterliegt.

Leitlinie 23 – Benachrichtigung über die Häufigkeit des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts

- 1.56. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen über die Häufigkeit des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts, dessen Vorlage jährlich, alle zwei Jahre oder alle drei Jahre erforderlich sein kann, sowie jedwede spätere Änderung so bald wie

möglich und spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Kenntnis setzen.

- 1.57. Bei der Entscheidung über die Häufigkeit sollte mindestens dem Ergebnis des Risikobewertungsrahmens, sonstiger aufsichtlicher Informationen und dem aufsichtsbehördlichen Ermessen Rechnung getragen werden.
- 1.58. Sofern ein Kollegium besteht, sollten die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls Änderungen betreffend die Häufigkeit des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde mitteilen, bevor die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen benachrichtigt werden.

Leitlinie 24 – Aktualisierung des Risikobewertungsrahmens

- 1.59. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte während des gesamten aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens überprüfen, ob eine Aktualisierung des Ergebnisses des Risikobewertungsrahmens erforderlich ist.

Abschnitt IV – Detaillierte Überprüfung

Leitlinie 25 – Detaillierte Überprüfungstätigkeiten

- 1.60. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte auf der Grundlage des Aufsichtsplans detaillierte Überprüfungstätigkeiten durchführen, sei es im Rahmen von standortunabhängigen Analysen oder Prüfungen vor Ort, wobei alle einschlägigen Informationen berücksichtigt und die im Zuge des Risikobewertungsrahmens ermittelten Risikobereiche in den Mittelpunkt gestellt werden.
- 1.61. Sofern ein Kollegium besteht, sollten die Aufsichtsbehörden auch den Arbeitsplan des Kollegiums bei der Durchführung der detaillierten Überprüfungstätigkeiten hinsichtlich einer etwaigen Beteiligung anderer nationaler Aufsichtsbehörden entsprechend den Leitlinien für die praktische Arbeitsweise von Kollegien einbeziehen.

Leitlinie 26 – Anforderung zusätzlicher Informationen während der detaillierten Überprüfung

- 1.62. Die nationale Behörde sollte gegebenenfalls die Notwendigkeit der Einholung zusätzlicher Informationen von dem Unternehmen bewerten, einschließlich verschiedener Arten von Daten, Analysen oder von dem Unternehmen durchzuführender Aufgaben. Der Zeitraum, der von der Aufsichtsbehörde für die Bereitstellung zusätzlicher Informationen eingeräumt wird, sollte angemessen sein, um dem Unternehmen die Beantwortung des Ersuchens zu ermöglichen.

Leitlinie 27 – Schlussfolgerungen der detaillierten Überprüfung

- 1.63. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass die wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen der detaillierten Überprüfung erfasst und intern für aufsichtliche Zwecke zugänglich sind.

Leitlinie 28 – Detaillierte standortunabhängige Analysen

1.64. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte entsprechend der Definition im Aufsichtsplan und unter Berücksichtigung des Arbeitsplans des Kollegiums, sofern ein Kollegium besteht, standortunabhängige Analysen für die Durchführung weiterer Tätigkeiten, die über die im Zuge des Risikobewertungsrahmens vorgenommene übergreifende Bewertung von Informationen hinausgehen, mit Schwerpunkt auf den ermittelten Risikobereichen durchführen.

Leitlinie 29 – Prüfungen vor Ort

1.65. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte regelmäßige Prüfungen vor Ort durchführen, sofern diese im Aufsichtsplan vorgesehen sind, sowie den Arbeitsplan des Kollegiums berücksichtigen, sofern ein Kollegium besteht, oder gegebenenfalls andere Ad-hoc-Prüfungen vor Ort vornehmen.

Leitlinie 30 – Governance der Prüfungen vor Ort

1.66. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte über angemessene Governance-Mechanismen verfügen, die eine ordnungsgemäße Überwachung der Prüfungen vor Ort ermöglichen.

Leitlinie 31 – Verfahren für Prüfungen vor Ort

1.67. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte für die Prüfung vor Ort die folgenden Phasen in Betracht ziehen: Vorbereitung, Prüfung vor Ort und schriftliche Schlussfolgerungen.

Leitlinie 32 – Schriftliche Schlussfolgerungen zu Prüfungen vor Ort

1.68. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte die Schlussfolgerungen der Prüfung vor Ort dem Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schriftlich mitteilen und dem Unternehmen die Möglichkeit einräumen, innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festgelegten angemessenen Frist zu den Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsbehörde sollte diese Schlussfolgerungen den Personen mitteilen, die das Unternehmen tatsächlich leiten und in diesem Rahmen für geeignet betrachtet werden.

1.69. Sofern andere Aufsichtsbehörden an der Prüfung vor Ort beteiligt sind, sollten die Aufsichtsbehörden die Schlussfolgerungen, die den zu der Versicherungsgruppe gehörenden relevanten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mitgeteilt werden, vor ihrer Übermittlung erörtern.

Abschnitt V – Aufsichtliche Maßnahmen

Leitlinie 33 – Ermittlung von Sachverhalten, die zu aufsichtlichen Maßnahmen führen

1.70. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der detaillierten Überprüfung etwaige Schwachstellen sowie tatsächliche oder potenzielle Mängel oder Verstöße gegen Anforderungen ermitteln, die sie zur Festsetzung aufsichtlicher Maßnahmen veranlassen könnten.

Leitlinie 34 – Bewertung der Bedeutung von Schwachstellen, Mängeln oder Verstößen

- 1.71. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte die Bedeutung der Schwachstellen und der tatsächlichen oder potenziellen Mängel oder Verstöße, die im Rahmen der detaillierten Überprüfung ermittelt wurden, bewerten, um über die Einleitung von Maßnahmen zu entscheiden.

Leitlinie 35 – Ermittlung und Bewertung der Bedeutung von Schwachstellen, Mängeln oder Verstößen auf Gruppenebene

- 1.72. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ermittelt und bewertet etwaige Schwachstellen und tatsächliche oder potenzielle Mängel oder Verstöße aus Sicht der Gruppe, wobei den Besonderheiten der Struktur und Geschäftstätigkeit der Versicherungsgruppe sowie der Vernetzung der Versicherungs- und Rückversicherungsgruppe Rechnung getragen wird.
- 1.73. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde prüft, ob die Feststellungen zu Schwachstellen und tatsächlichen oder potenziellen Mängeln oder Verstößen bei gruppenweiter Betrachtung sich auf die Versicherungsgruppe insgesamt oder auf einige konkrete Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beziehen.

Leitlinie 36 – Unterschiedliche Maßnahmen in unterschiedlichen Situationen

- 1.74. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen einleiten, die entsprechend der Tragweite der Schwachstellen und der tatsächlichen oder potenziellen Mängel oder Verstöße der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen variieren.

Leitlinie 37 – Entscheidung über Maßnahmen auf Gruppenebene oder Ebene des einzelnen Unternehmens

- 1.75. Die für die Beaufsichtigung der entsprechenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zuständigen nationalen Behörden oder die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollten im Fall von Maßnahmen, die sich auf die Versicherungsgruppe insgesamt beziehen, die erforderlichen Maßnahmen gegen das betreffende Unternehmen auf der Grundlage ihrer Analysen der Feststellungen zu Schwachstellen, Mängeln oder Verstößen einleiten.
- 1.76. Wenn Maßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene von einzelnen Unternehmen eingeleitet werden, sollten die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die Aufsichtsbehörden die Maßnahmen gegebenenfalls zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit koordinieren.

Leitlinie 38 – Governance bei der Ausübung von Maßnahmen

- 1.77. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte über einen geeigneten Governance-Prozess für die Ausübung aufsichtlicher Maßnahmen verfügen, mit dem sichergestellt wird, dass diese in kohärenter, verhältnismäßiger und objektiver Weise eingesetzt und ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Leitlinie 39 – Benachrichtigung über Maßnahmen

- 1.78. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte das Unternehmen schriftlich und rechtzeitig über die konkreten Maßnahmen informieren, die das Unternehmen durchführen sollte. Diese Benachrichtigung sollte gegebenenfalls die Angabe eines angemessenen Zeitrahmens umfassen, in dem das Unternehmen die Handlungen durchzuführen hat, um den Maßnahmen nachzukommen.
- 1.79. Sofern ein Kollegium besteht, und in Fällen, in denen mehrere Aufsichtsbehörden Maßnahmen einleiten, sollten die Aufsichtsbehörden eine Koordinierung ihrer Kommunikationsstrategie in Erwägung ziehen.

Leitlinie 40 – Kommunikation innerhalb des Kollegiums

- 1.80. Sofern ein Kollegium besteht, sollte die nationale Aufsichtsbehörde gegebenenfalls die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde über die eingeleiteten aufsichtlichen Maßnahmen unterrichten.

Leitlinie 41 – Überwachung der Durchführung durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

- 1.81. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte überwachen, ob die Maßnahmen von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Leitlinie 42 – Überprüfung der aufsichtlichen Maßnahmen

- 1.82. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte die Maßnahmen überprüfen und den Aufsichtsplan in Abhängigkeit vom Umfang der Wirksamkeit der von dem Unternehmen umgesetzten aufsichtlichen Maßnahmen aktualisieren.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

- 1.83. Dieses Dokument enthält im Einklang mit Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Leitlinien. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.84. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.85. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der übersetzten Fassungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.86. Wird bis zu dieser Frist keine Antwort gegeben, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und eine entsprechende Meldung vorgenommen.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

- 1.87. Diese Leitlinien unterliegen einer Überprüfung durch die EIOPA.